

S a t z u n g

der Heilig-Geist-Stiftung Vilsbiburg

Der Stadtrat Vilsbiburg gibt aufgrund des Art. 8 des Stiftungsgesetzes (BayRS 282-1-1-K) der Heilig-Geist-Stiftung Vilsbiburg mit Beschluss vom 22. Juli 1985 folgende neue Satzung:

§ 1

Name, Rechtsstand und Sitz

Die Stiftung führt den Namen " Heilig-Geist-Stiftung Vilsbiburg ". Sie ist eine rechtsfähige örtliche Stiftung des öffentlichen Rechts mit dem Sitz in Vilsbiburg.

§ 2

Stiftungszweck

Die Stiftung verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige und mildtätige Zwecke im Sinne des Abschnittes " Steuerbegünstigte Zwecke " der Abgabenordnung durch die Unterhaltung von Altenwohnungen und die Unterstützung bedürftiger Personen.

Die Wohnungen werden an ältere, bedürftige Personen gegen einen Mietzins vermietet, der die Selbstkosten nicht überschreiten darf, aber ausreichende Rücklagenbildung für Substanzerhaltung einschließt.

§ 3

Einschränkungen

Die Stiftung ist selbstlos tätig. Sie verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke. Sie darf keine juristische oder natürliche Person durch Ausgaben, die dem Zweck der Stiftung fremd sind oder durch unverhältnismäßig hohe Unterstützungen, Zuwendungen und Vergütungen begünstigen.

Ein Rechtsanspruch auf die Gewährung des jederzeit widerruflichen Stiftungsgenusses besteht nicht.

§ 4 Aufnahme

Die Altenwohnungen werden in der Regel an Einwohner der Stadt Vilsbiburg vermietet, die das 60. Lebensjahr vollendet haben und noch in der Lage sind, einen eigenen Haushalt zu führen.

§ 5 Grundstockvermögen

Das Grundstockvermögen der Stiftung ist in seinem Bestand dauernd und ungeschmälert zu erhalten. Es besteht aus den in der Anlage*) ausgewiesenen Vermögenswerten. Die Anlage ist wesentlicher Bestandteil der Stiftungssatzung.

Zustiftungen sind zulässig.

**) Anlage hier nicht abgedruckt*

§ 6 Betriebsvermögen

Das veränderliche Betriebsvermögen der Stiftung besteht aus den buchmäßig ausgewiesenen Betriebsmitteln und Erneuerungs- und Erweiterungsrücklagen.

§ 7 Stiftungsmittel

1. Die zur Erfüllung des Stiftungszweckes erforderlichen Mittel werden aufgebracht
 - a) aus den Erträgen des Stiftungsvermögens

- b) aus freiwilligen Zuwendungen, soweit sie vom Zuwendenden nicht ausdrücklich zur Stärkung des Grundstockvermögens bestimmt sind.
2. Sämtliche Mittel dürfen nur für die satzungsgemäßen Zwecke verwendet werden. Es dürfen Rücklagen gebildet werden, wenn und solange dies erforderlich ist, um die satzungsgemäßen Zwecke der Stiftung nachhaltig erfüllen zu können.

§ 8

Stiftungsorgane und Verwaltung

1. Die Stiftung wird von den Organen der Stadt Vilsbiburg verwaltet und vertreten.
2. Der Stadtrat kann für die Altenwohnungen einen Referenten bestellen.
3. Die Stadt kann für die Verwaltung der Stiftung einen angemessenen Verwaltungsbeitrag fordern.

§ 9

Stiftungsaufsicht

Die Stiftungsaufsicht wird vom Landratsamt Landshut als Rechtsaufsichtsbehörde wahrgenommen.

§ 10

Anfallberechtigung

Erlischt die Stiftung, so fällt das Vermögen an die Stadt Vilsbiburg. Die Anfallberechtigte hat es unmittelbar und ausschließlich in einer dem Stiftungszweck entsprechenden Weise oder ersatzweise für andere gemeinnützige oder mildtätige Zwecke zu verwenden.

§ 11

Inkrafttreten

Die Satzung tritt mit ihrer Genehmigung durch das Bayer. Staatsministerium des Innern in

Kraft.

Gleichzeitig tritt die Satzung vom 03. Juni 1966 außer Kraft.

Vilsbiburg, den 14. August 1985

Stadt Vilsbiburg

Billinger
1. Bürgermeister

Genehmigt
vom Bayer. Staatsministerium des Innern
mit MS vom 22.11.1985 Nr. IA6-1222.1 V/1